

IX ZB 659/70 B E S C H L U S S

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 30. Januar 1973 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Wüstenberg, Zorn, Fuchs und Portmann beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 18. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 13. Februar 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Ein Zulassungsgrund des § 249 Abs. 2 BEG liegt nicht vor.

Das Berufungsgericht hat im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (RzW 1971, 510; 1972, 27) die am 30. Dezember 1965 beantragte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist des § 189 Abs. 1 BEG wie schon zuvor die Behörde verweigert. Entgegen der Auffassung des Klägers liegt ein Verschulden im Sinne des § 189 Abs. 3 Satz 1 BEG auf der Hand, wenn der Verfolgte seinen Entschädigungsantrag in der Hoffnung auf die Eröffnung einer neuen Antragsfrist durch das BEG-Schlußgesetz zurückgestellt hat (BGH Urteil vom 6. Juli 1972 - IX ZR 152/69).

- 3 -

Der Kläger, der 1933 nach Österreich und von dort im August 1934 nach Brasilien ausgewandert ist und nach seinem eigenen Vortrag in Brasilien wegen Krankheit und Sprachschwierigkeiten seine Ersparnisse aufzehren mußte, bis er eine Stelle als Vertreter fand, steht kein Antragsrecht nach Art. III Nr. 1 BEG-Schluss für den Berufsschadensanspruch zu. Wie das Berufungsgericht zutreffend ausführt, hatte er schon nach dem bis 17. Dezember 1965 geltenden Recht Anspruch auf Entschädigung seines Berufsschadens nach §§ 64 ff BEG aF (vgl. BGH RzW 1970, 562); die Neufassung des § 75 Abs. 2 BEG durch das BEG-Schluss hat allenfalls den Entschädigungszeitraum für den Kläger erweitert und damit den Anspruch im Sinne des Art. III Nr. 2 BEG-Schluss verbessert, aber nicht erstmals begründet.

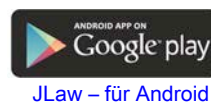
Ma1

Fuchs

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)